

Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2016/1175

Der Oberbürgermeister

/II-Stk. Stein/neu

Dezernat/Fachbereich/AZ

08.08.16

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Rechtsausschuss	25.08.2016	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	29.08.2016	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Stand und weitere Perspektiven des Haushaltssanierungsplans (HSP)

- Schreiben der Fraktion BÜRGERLISTE vom 01.07.16 mit Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 18.07.16 und Stellungnahme der Verwaltung vom 08.08.16

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Zur o. g. Vorlage werden das Schreiben der Fraktion BÜRGERLISTE vom 01.07.16 mit der Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 18.07.16 und der Stellungnahme der Verwaltung vom 08.08.16 zur Kenntnis gegeben.

Anlage/n:

- Schreiben der Fraktion BÜRGERLISTE vom 01.07.16
- Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 18.07.16
- Stellungnahme der Verwaltung vom 08.08.16

FRAKTION BÜRGERLISTE LEVERKUSEN
 Kölner Straße 34 · 51379 Leverkusen
 Tel. 0214-2027792 · Fax: 0214-2027793
 fraktion.buergerliste@versanet-online.de
 www.buergerliste.de


BÜRGERLISTE
 BÜRGER FÜR BÜRGER · ÜBERPARTeilICH-TOLERANT
 Leverkusen, den 1. Juli 2016

An den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Herrn Uwe Richrath
 sowie den
 Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herr Eimermacher,
 Büro des Rates

Handwritten signature and date: 1/7/16

Werte Mitmenschen,

hiermit bittet unsere Fraktion um Aufnahme des Tagesordnungspunktes
 Haushaltsgenehmigung 2016 auf die Tagesordnung des Finanzausschusses am 25.
 August gleich nach den Sommerferien.

Sollten Sie dieser Bitte nicht nachkommen wollen, beantragt unsere Fraktion
 hiermit eine Sondersitzung des Finanzausschusses - notfalls Ratssondersitzung!
 - gleich nach den Sommerferien zu diesem Thema.

Auf dieser Sitzung - Normal- oder Sondersitzung - sollen bitte nachfolgende
 Fragen diskutiert bzw. beantwortet/gelöst werden.

1. Sieht die Stadtverwaltung, auf dem Hintergrund der gerade erfolgten
 Genehmigung des Haushaltes 2016 durch die Bezirksregierung, die
 augenscheinlich auf dünnem Eis steht, bei ihren bereits lange laufen-
 den Vorbereitungen zur Vorlage der Unterlagen zum Haushalt 2017,
 Steuererhöhungen oder stärkere Beteiligungen der städt. Töchter/
 Beteiligungen - z.B. der WGL - vor? In welcher Höhe, bei welchen
 Töchtern/Beteiligungen, einmalig- bzw. durchgängig?
 Welche Leistungseinschränkungen - in welchem Fachbereich, in welcher
 Höhe und konkret bei welcher Leistung - sind vorgesehen?
2. In welchem Umfang ist eine zusätzliche Belastung des Kernhaushaltes
 durch die nbs:o, über die rechtlichen Vereinbarungen hinaus, bereits
 erfolgt bzw. zukünftig noch weiter zu erwarten und worin sind diese
 zusätzlichen Belastungen begründet?
3. Haben die „Hinweise“ der Kommunalaufsicht/der Bezirksregierung auf
 die Arbeit und die Ergebnisse der Prüfungstätigkeit der Gemeinde-
 prüfungsanstalt verpflichtenden Charakter oder können diese

Ratschläge völlig missachtet werden, ohne dass die Bezirksregierung hieraus Restriktionen ableitet ?
Sieht die Stadtverwaltung also eine Möglichkeit, ohne die Beachtung der Hinweise/der Prüftätigkeit der Gemeindeprüfungsanstalt die Einsparungs-Forderungen der Kommunalaufsicht, die auf der Basis des Stärkungspaktes erwachsen, zu erfüllen ?

4. Welchen Hintergrund - genaue Fakten - haben die Hinweise der Bezirksregierung / der Kommunalaufsicht, dass die n.b.s: o den Kernhaushalt der Stadt über die vertraglichen Vereinbarungen hinaus belastet : wodurch ? wie hoch ? in welchem Jahr ?
Wie will die Stadtverwaltung diese finanziellen Probleme, die aus der n.b.s : o erwachsen, lösen ? Siehe u. a. Seite 7, Nr.6 der Haushaltsverfügung !
Werden hier u.a. auch Personalkosten für die nbs:o übernommen, ohne diese der GmbH in Rechnung zu stellen ?
5. Welche Einschränkungen/Einsparungen im Personalbereich - Stellen- bzw. Vergütungseinsparungen / z.B. bei Neueinstellungen - sind vorgesehen, um die von der Kommunalaufsicht/Bezirksregierung geforderte Fortschreibung des Personalkonzeptes erfüllen zu können ?
6. Wie gedenkt die Stadtverwaltung die Forderung des Stärkungspaktgesetzes zu erfüllen, den Haushaltsausgleich in gleichmäßigen jährlichen Schritten zu erreichen ? Eine gesetzliche Forderung, die sie nach der Haushaltsgenehmigung 2016 - Siehe u.a. Seite 4 , letzter Spiegelstrich ! - bisher nicht erfüllt hat !

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. (Erhard T. Schoofs)

FRAKTION BÜRGERLISTE LEVERKUSEN
Kölner Straße 34 • 51379 Leverkusen
Tel. 0214-2027792 • Fax: 0214-2027793
fraktion.buergerliste@versanet-online.de
www.buergerliste.de



An den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Uwe Richrath

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath, lieber Uwe,

bezugnehmend auf unseren Brief vom 1. Juli 2016 / Finanzausschuss-
Haushaltsgenehmigung möchte ich Dich bitten, die in diesem Schreiben
- Anlage - gestellten Fragen unserer Fraktion bereits vorab schriftlich - bitte
z e i t n a h - beantworten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen + Dank,

i.A.


(Erhard.T. Schoofs)

FRAKTION BÜRGERLISTE LEVERKUSEN
Kölnner Straße 34 • 51379 Leverkusen
Tel. 0214-2027792 • Fax: 0214-2027793
fraktion.buergerliste@versanet-online.de
www.buergerliste.de



An den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Herrn Uwe Richrath
sowie den
Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herr Eimermacher,
Büro des Rates

Werte Mitmenschen,

hiermit bittet unsere Fraktion um Aufnahme des Tagesordnungspunktes
Haushaltsgenehmigung 2016 auf die Tagesordnung des Finanzausschusses am 25.
August gleich nach den Sommerferien.

Sollten Sie dieser Bitte nicht nachkommen wollen, beantragt unsere Fraktion
hiermit eine Sondersitzung des Finanzausschusses - notfalls Ratssondersitzung !
- gleich nach den Sommerferien zu diesem Thema.

Auf dieser Sitzung - Normal- oder Sondersitzung - sollen bitte nachfolgende
Fragen diskutiert bzw. beantwortet/gelöst werden.

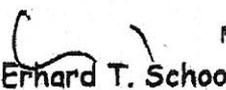
1. Sieht die Stadtverwaltung, auf dem Hintergrund der gerade erfolgten
Genehmigung des Haushaltes 2016 durch die Bezirksregierung, die
augenscheinlich auf dünnem Eis steht, bei ihren bereits lange laufen-
den Vorbereitungen zur Vorlage der Unterlagen zum Haushalt 2017,
Steuererhöhungen oder stärkere Beteiligungen der städt. Töchter/
Beteiligungen - z.B. der WGL - vor ? In welcher Höhe, bei welchen
Töchtern/Beteiligungen, einmalig- bzw. durchgängig ?
Welche Leistungseinschränkungen - in welchem Fachbereich, in welcher
Höhe und konkret bei welcher Leistung - sind vorgesehen ?
2. In welchem Umfang ist eine zusätzliche Belastung des Kernhaushaltes
durch die nbs:io, über die rechtlichen Vereinbarungen hinaus, bereits
erfolgt bzw. zukünftig noch weiter zu erwarten und worin sind diese
zusätzlichen Belastungen begründet ?
3. Haben die „Hinweise“ der Kommunalaufsicht/der Bezirksregierung auf
die Arbeit und die Ergebnisse der Prüfungstätigkeit der Gemeinde-
prüfungsanstalt verpflichtenden Charakter oder können diese

Ratschläge völlig missachtet werden, ohne dass die Bezirksregierung hieraus Restriktionen ableitet ?

Sieht die Stadtverwaltung also eine Möglichkeit, ohne die Beachtung der Hinweise/der Prüftätigkeit der Gemeindeprüfungsanstalt die Einsparungs-Forderungen der Kommunalaufsicht, die auf der Basis des Stärkungspaktes erwachsen, zu erfüllen ?

4. Welchen Hintergrund - genaue Fakten - haben die Hinweise der Bezirksregierung / der Kommunalaufsicht, dass die n.b.s: o den Kernhaushalt der Stadt über die vertraglichen Vereinbarungen hinaus belastet : wodurch ? wie hoch ? in welchem Jahr ?
Wie will die Stadtverwaltung diese finanziellen Probleme, die aus der n.b.s : o erwachsen, lösen ? Siehe u. a. Seite 7, Nr.6 der Haushaltsverfügung !
Werden hier u.a. auch Personalkosten für die nbs:o übernommen, ohne diese der GmbH in Rechnung zu stellen ?
5. Welche Einschränkungen/Einsparungen im Personalbereich - Stellen- bzw. Vergütungseinsparungen / z.B. bei Neueinstellungen - sind vorgesehen, um die von der Kommunalaufsicht/Bezirksregierung geforderte Fortschreibung des Personalkonzeptes erfüllen zu können ?
6. Wie gedenkt die Stadtverwaltung die Forderung des Stärkungspaktgesetzes zu erfüllen, den Haushaltsausgleich in gleichmäßigen jährlichen Schritten zu erreichen ? Eine gesetzliche Forderung, die sie nach der Haushaltsgenehmigung 2016 - Siehe u.a. Seite 4 , letzter Spiegelstrich ! - bisher nicht erfüllt hat !

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.  (Erhard T. Schoofs)

01

- über Herrn Stadtkämmerer Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath o.V.i.A.

gez. Stein, zugleich i. V. des
Oberbürgermeisters

**Haushaltsplan 2016 - Genehmigungsverfügung vom 30.06.2016
- Schreiben vom 01.07.2016 und Anfrage vom 18.07.2016 der Fraktion
BÜRGERLISTE**

Zu den Anfragen 1. – 6. wird wie folgt Stellung genommen.

Zu 1)

Die Verwaltung erarbeitet zurzeit die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2017. Die Beantwortung der Fragen ist daher erst nach Abschluss dieser Arbeiten möglich. Insofern wird auf die am 07.11.2016 geplante Haushaltseinbringung und die sich daran anschließenden Haushaltsplanberatungen verwiesen.

Zu 2)

Die nbso wird die fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht in nächster Zeit darstellen. Nach entsprechendem Beschluss wird auf dieser Basis die Einarbeitung in den Haushaltsplanentwurf 2017 erfolgen.

Zu 3)

Die Stadt ist nach den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes verpflichtet, ab dem Jahr 2018 zunächst mit den Konsolidierungsmitteln und ab dem Jahr 2021 ohne die Konsolidierungsmittel den Haushaltsausgleich zu erreichen. Falls diese Vorgaben ohne Umsetzung der vorliegenden Gutachten eingehalten werden können, besteht nach Einschätzung der Verwaltung keine rechtliche Verpflichtung, die Ergebnisse der in Rede stehenden Gutachten zwingend umzusetzen.

Zu 4)

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht der nbso, die Gegenstand einer rechtlichen Vereinbarung war, stellt noch keine – nach Vorgaben des NKF – exakte Haushaltsbelastung dar. Insbesondere ist zu differenzieren zwischen konsumtiven Aufwendungen, aktivierungspflichtigen Investitionen und Zuordnung der Zuschüsse als Sonderposten bzw. sofortigen Ertrag. Die Arbeiten diesbezüglich sind sehr zeitintensiv. Einzelne Sachverhalte können erst bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse im Detail recherchiert und entsprechend den Vorgaben des NKF revisionssicher verbucht werden.

Bei der Haushaltsplanaufstellung für zukünftige Jahre können derartige Kostenprognosen nur auf Basis einer sachgerechten Schätzung in den Haushalt eingestellt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Erkenntnisstand mit Aufstellung eines Haushaltes für zukünftige Jahre nicht dem Erkenntnisstand im Zeitpunkt der Aufstel-

lung von Jahresabschlüssen für zurückliegende Jahre entsprechen kann. Nur insofern bittet die Kommunalaufsicht um Erläuterung.

zu 5)

Im Personalbereich ist es notwendig, die in den letzten Jahren insbesondere auf externen Faktoren (Ausbau Kitas, Arbeitszeitrecht Feuerwehr, Zustrom Flüchtlinge) beruhende erhebliche Aufwandssteigerung zu bremsen.

Deshalb hat der Verwaltungsvorstand bereits in der jüngsten Vergangenheit folgende Maßnahmen festgelegt:

- Im Personalauswahlverfahren befindliche Stellen wurden (basierend auf einer dem Verwaltungsvorstand mit Stand Mitte 3/2016 vorgelegten Aufstellung) mit Wiederbesetzungssperren sanktioniert („Review“ durch den Verwaltungsvorstand).
- Neue Anträge zu Personalbedarfen/Stellenwiederbesetzungen stehen unter restriktiver Einzelfallprüfung im Rahmen des standardisierten Leitfadensystems.
- Weitere Konsolidierungsvorschläge werden im Verwaltungsvorstand beraten und auf ihre Machbarkeit und ihren Nutzen geprüft und priorisiert.

Grundsätzlich steht jede vakant werdende Stelle als Einsparung zur Disposition. Eine Wiederbesetzung ist nur möglich auf Antrag des Fachbereichs, unter Mitzeichnung des Dezernenten und im Rahmen eines standardisierten Freigabeverfahrens.

Wird entschieden, dass die Stelle wiederbesetzt werden soll, so greift grundsätzlich automatisch eine 12-monatige Wiederbesetzungssperre, von der nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden kann. Generell ausgenommen von dieser Wiederbesetzungssperre bzw. diesem Freigabeverfahren bleiben:

- Einsatzdienst Feuerwehr,
- Kindertageseinrichtungen,
- Sozialarbeiter im ASD,
- Schulgeschäftsraum Grund- und Förderschulen sowie Springer und heilpädagogische Kräfte der Hugo-Kükelhaus-Schule.

Zu 6)

Ein Haushaltsausgleich in regelmäßigen Schritten, wie im Stärkungspaktgesetz normiert, stellt den Idealfall dar. Jedoch unterliegen z. B. Gewerbesteuvorgänge externen Einflussfaktoren, die seitens der Stadt Leverkusen nicht beeinflusst werden können. Neben der gesetzgeberischen Kompetenz des Bundes ist hier auf die steuerrechtlichen Gestaltungsspielräume der jeweiligen Gewerbebetriebe hinzuweisen. Neben dieser Fremdbestimmung können Ergebnissprünge aufgrund der Wechselbeziehungen zu zukünftigen Schlüsselzuweisungen seitens der Verwaltung nicht vermieden werden. Diesem Umstand hat der Landesgesetzgeber bereits im Stärkungspaktgesetz Rechnung getragen und ausdrücklich die Genehmigungsfähigkeit eines HSP eröffnet, auch wenn das Erreichen des Haushaltsausgleiches in gleichmäßigen jährlichen Schritten nicht erreicht werden kann. Von dieser Regelung hat die Aufsichtsbehörde Gebrauch gemacht und die Genehmigung erteilt, siehe Seite 5, 4. Absatz in der Verfügung vom 30.06.2016.